

Mitteilungsvorlage		Drucksachen-Nr : IX-MV/2016/001
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	06.12.2016

Tagesordnungspunkt
Eschentriebsterben

Sach- und Rechtslage:

Im Bereich der Kreisstraßen müssen in den nächsten Monaten an etlichen Streckenabschnitten Eschen gefällt werden. Die Ursache hierfür ist das Eschentriebsterben.

Seit ca. 20 Jahren wird diese Krankheit in Deutschland beobachtet.

Das Eschentriebsterben wird durch eine bis dato unbekannte Pilzart verursacht. Es hat sich sukzessive vom Baltikum und Polen ausgehend bis in unsere Regionen ausgebreitet.

Zu erkennen ist das Eschentriebsterben zunächst an der Verfärbung der Blätter. Diese werden unregelmäßig bräunlich. Es treten Rindennekrosen auf. Dies führt dazu, dass darüber liegende Pflanzenteile absterben und vertrocknen. Die Nekrosen sind auch im unbelaubten Zustand gut zu erkennen.

Durch die Totholzbildung besteht die Gefahr, dass die abgestorbenen Äste auf die Straße fallen. Zudem führt das Eschentriebsterben im fortgeschrittenen Stadium zur Destabilisierung der Bäume und damit zur Gefahr des Umstürzens auf die Fahrbahn.

Insgesamt stellen die befallenen Eschen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Kronenreduzierungen oder andere baumchirurgische Maßnahmen sind im Hinblick auf das Triebsterben nicht sinnvoll, da weitere Infektionen und Zustandsverschlechterungen zu erwarten sind. Aufgrund der vertikalen Kronenstruktur von Straßenbäumen würden durch einen weiteren Rückschnitt unvollständige Kronen („Geisterbäume“) entstehen, deren Revitalisierungschancen äußerst gering sind.

Im Bereich der Kreisstraßen ist das Eschentriebsterben z. Zt. insbesondere im Küstengürtel zu beobachten.

Konkret sollen deshalb bis Ende Februar 2017 an folgenden Streckenabschnitten Eschen gefällt werden:

K 210	Hage bis Westeraccum:	auf einer Länge von 16 km	91 Eschen
K 213	Hagermarsch:	auf einer Länge von 3,5 km	20 Eschen
K 243	Westeraccum – Dornumersiel:	auf einer Länge von 3 km	19 Eschen
K 244	Westerbur:	auf einer Länge von 1 km	14 Eschen

Die befallenen Bäume wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde in Augenschein genommen. Artenschutzrechtliche Vorgaben – z. B. Bruthabitat für Fledermäuse – werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beachtet.

Eine Nachpflanzung kann in der Regel nur bedingt erfolgen, da sich das Regelwerk der Straßenraumgestaltung in Bezug auf Bäume und Anpflanzungen in den letzten Jahren



verändert hat. Hier sind insbesondere die *Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (Esab 2016)* und die *Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen (RPS 2009)*.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz sollen an möglichen Stellen, sowie auf extra ausgewiesenen Flächen Ersatzanpflanzungen durchgeführt werden. Hierbei wird jedoch zunächst auf Anpflanzungen von Eschen abgesehen und eine abgestimmte Sortenwahl angestrebt.

Die Arbeiten werden im Rahmen einer Ausschreibung vergeben. In der Ausschreibung ist geregelt, dass das anfallende Holz in das Eigentum des Auftragnehmers übergeht. Damit können einerseits vermutlich günstigere Preise erzielt werden. Die Kreisstraßenmeisterei wird nicht mit diesen Arbeiten gebunden, da neben dem Eschentriebsterben und dieser örtlich begrenzten Maßnahme im Rahmen der turnusmäßigen Gehölzpflege an anderen Strecken ebenfalls regelmäßiger Einsatzbedarf besteht.

Das Eschentriebsterben wird von den entsprechend geschulten Mitarbeitern an allen Streckenabschnitten weiter beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass Eschen auch an anderen Kreisstraßenabschnitten befallen werden und entsprechend in den Folgejahren noch gefällt werden müssen. Bzgl. dieser besonderen Thematik wird ein verstärkter Informationsaustausch mit zwischen den handelnden Ämtern stattfinden.

Erstellungsdatum: 25.11.2016	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

